

Geschäftsverzeichnissrn. 6605, 6606, 6607, 6608 und 6609
Entscheid Nr. 26/2018 vom 1. März 2018

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 10. Juli 2016 « zur Abänderung des Gesetzes vom 4. April 2014 zur Regelung der Berufe der geistigen Gesundheitspflege und zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe einerseits und zur Abänderung des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe andererseits », erhoben von der VoG « Fédération Laïque de Centres de Planning Familial » und anderen, von der VoG « Fédération Francophone Belge de Psychothérapie Psychanalytique » und anderen, von der VoG « Union Professionnelle des Psychologues », von der VoG « Association des psychologues praticiens d'orientation psychanalytique » und vor der VoG « Alter-Psy » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, den Richtern L. Lavrysen, T. Merckx-Van Goey, F. Daoût und T. Giet, und dem emeritierten Präsidenten E. De Groot gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. Januar 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. Januar 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klagen auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 10. Juli 2016 « zur Abänderung des Gesetzes vom 4. April 2014 zur Regelung der Berufe der geistigen Gesundheitspflege und zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe einerseits und zur Abänderung des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe andererseits » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juli 2016): die VoG « Fédération Laïque de Centres de Planning Familial », die VoG « Fédération des maisons médicales et des collectifs de santé francophones », die VoG « Ligue Bruxelloise Francophone pour la Santé Mentale », die VoG « Fédération des Centres Pluralistes de Planning Familial », die VoG « Fédération Bruxelloise Francophone des Institutions pour Toxicomanes », die VoG « Union professionnelle des Conseillers conjugaux et familiaux », die VoG « Fédération des Centres de Planning et de Consultations », die VoG « Prospective Jeunesse », die VoG « Ligue Wallonne pour la Santé Mentale », Tom Blontrock, Steffie Boey, Renaud Brankaer, Martine Coenen, Olivier Delhal, Tania De Roo, Fien Hales, Jacques Pluymackers, Sofie Pollet, Joëlle Richir, Romano Scandariato, Isabelle Torricelli, Walter Van Hecke, Greet Vannecke, Sigrid Vanthuyne und Françoise Wielemans, unterstützt und vertreten durch RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. Januar 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. Januar 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 11 desselben Gesetzes: die VoG « Fédération Francophone Belge de Psychothérapie Psychanalytique », die VoG « Société Belge de Psychanalyse », die VoG « Ecole Belge de Psychanalyse », die VoG « Centre Chapelle-aux-Champs », die VoG « Fédération belge de Psychothérapeutes Humanistes centrés sur la personne et Expérientiels », die VoG « Institut de Formation et de Thérapie pour Soignants », die VoG « Institut Belge de Gestalt-thérapie », die VoG « l'Institut d'Etudes de la Famille et des Systèmes Humains - Bruxelles », l'ASBL « Forestière », die VoG « Centre de Formation à la Thérapie de Famille », die VoG « Association belge de Psychothérapie », die VoG « Academie voor Integratieve en Humanistische Psychologie en Psychotherapie », die VoG « Communication et Relation Humaines », die VoG « Centre pour la Formation et l'Intervention Psychosociologiques », Brigitte Dohmen, Jacques Pluymackers und Philippe Vranken, unterstützt und vertreten durch RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. Januar 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. Januar 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Union Professionnelle des Psychologues », unterstützt und vertreten durch RA J. Bourtembourg und RÄin V. Feyens, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. Januar 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. Januar 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Association des psychologues praticiens d'orientation psychanalytique », unterstützt und vertreten durch RA J. Bourtembourg und RÄin V. Feyens, Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes.

e. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 30. Januar 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Februar 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 11 und 12 desselben Gesetzes: die VoG « Alter-Psy », Paul Waterkeyn, Marianne De Wulf, Chiara Aquino Benitez, Hilde Eilers, Isabelle Wolfs, Franck Van Mierlo, Mia Van Der Veken, Lieve Talloen, Maya van Zelst, Tania Schuddinck, Chris Ekelmans, Gerd Claes, Christine De Muynck, Riane Malfait, Lief Cuyvers, Sara Maquoi, Annemie Celis, Karin Swinnen, Hilde De Leeuw, Geert Vanherzeele, Nathalie Van Peperstraete, Gabriel Da Costa Correia, Laurence Debrulle, Laurence Billen und Valentin Pecheny, unterstützt und vertreten durch RA V. Letellier, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 6605, 6606, 6607, 6608 und 6609 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Gezelschap voor Psychoanalyse en Psychotherapie », unterstützt und vertreten durch RA J. Bourtembourg und RÄin V. Feyens (in der Rechtssache Nr. 6608),

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz, in Brüssel zugelassen (in allen Rechtssachen),

- der VoG « Vlaamse Vereniging van Orthopedagogen », Ilse Dewitte, Veerle Louwage, Ine Louwies und Sigrid Servranckx, unterstützt und vertreten durch RA B. Martel, in Brüssel zugelassen (in allen Rechtssachen),

- Thierry Lottin, Catherine Choque, Michel Ylieff, Quentin Vassart und der « Union professionnelle des Psychologues Cliniciens francophones », unterstützt und vertreten durch RA S. Callens und RÄin M. Coëffé, in Brüssel zugelassen (in jeder Rechtssache),

- Michaël Hilderson, Karel Mampuyts und die VoG « Vlaamse Vereniging van Klinisch Psychologen », unterstützt und vertreten durch RA S. Callens und RÄin M. Coëffé (in jeder Rechtssache).

Die klagenden Parteien haben Erwidernsschriftsätze eingereicht.

Gegenerwidernsschriftsatz wurden eingereicht von

- der VoG « Gezelschap voor Psychoanalyse en Psychotherapie » (in der Rechtssache Nr. 6608),

- dem Ministerrat (in allen Rechtssachen),

- Thierry Lottin, Catherine Choque, Michel Ylieff, Quentin Vassart und der « Union professionnelle des Psychologues Cliniciens francophones » (in jeder Rechtssache),

- Michaël Hilderson, Karel Mampuyts und der VoG « Vlaamse Vereniging van Klinisch Psychologen » (in jeder Rechtssache).

Durch Anordnung vom 18. Oktober 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter F. Daoût und T. Merckx-Van Goey beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 14. November 2017 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge der Anträge mehrerer klagender Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 14. November 2017 den Sitzungstermin auf den 13. Dezember 2017 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 2017

- erschienen
- . RA M. Uyttendaele, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6605,
- . RA F. Tulkens, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6606,
- . RÄin L. Laperche, in Brüssel zugelassen, *loco* RA J. Bourtembourg, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6607 und 6608, und für die VoG « Gezelschap voor Psychoanalyse en Psychotherapie » (intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 6608),
- . RA V. Letellier, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6609,
- . RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, *loco* RA B. Martel, für die VoG « Vlaamse Vereniging van Orthopedagogen » und andere (intervenierende Parteien in allen Rechtssachen),
- . RA J. Das, in Brüssel zugelassen, *loco* RA S. Callens und RÄin M. Coëffé, für Thierry Lottin und anderen, und für Michaël Hilderson und andere (intervenierende Parteien in allen Rechtssachen),
- . RA E. Jacobuwitz und RÄin C. Caillet, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter F. Daoût und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die völlige (Rechtssache Nr. 6605) oder teilweise (Rechtssachen Nrn. 6606, 6607, 6608 und 6609) Nichtigkeitsklärung von Kapitel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 « zur Abänderung des Gesetzes vom 4. April 2014 zur Regelung der Berufe der geistigen Gesundheitspflege und zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe einerseits und zur Abänderung des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe andererseits ». Dieses Kapitel bestimmt:

« KAPITEL 3. - Änderungen an dem am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetz über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe

Art. 7. In Artikel 27 § 1 Absätze 1 und 2 des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe werden die Wörter ‘ und 63 ’ durch die Wörter ‘ , 63, 68/1, 68/2 und 68/2/1 § 2 und § 4 ’ ersetzt.

Art. 8. In Artikel 28 § 1 Absätze 2 und 4 desselben Gesetzes werden die Wörter ‘ und 63 ’ jeweils durch die Wörter ‘ , 63, 68/1, 68/2 und 68/2/1 § 2 und § 4 ’ ersetzt.

Art. 9. In Artikel 68/1 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 166 desselben Gesetzes, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Paragraph 1 wird wie folgt abgeändert:

a) vor dem bestehenden Text des Paragraphen werden die Wörter ‘ Außer den in Artikel 3 § 1 erwähnten Fachkräften ’ eingefügt;

b) im niederländischen Text wird zwischen den Wörtern ‘ uitgereikt door de minister bevoegd voor Volksgezondheid ’ und den Wörtern ‘ de klinische Psychologie uitoefenen ’ das Wort ‘ mag ’ aufgehoben;

c) der Paragraph wird um zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ In Abweichung von Absatz 1 darf die klinische Psychologie ebenfalls durch einen Inhaber einer Zulassung in der klinischen Heilpädagogik, der über ausreichende Kenntnisse der klinischen Psychologie verfügt, ausgeübt werden. Der König legt die erforderlichen Bedingungen für die Ausbildung und das Praktikum zur Bescheinigung dieser ausreichenden Kenntnisse fest. ’;

2. in Paragraph 2 Absatz 1 werden die Wörter ‘ nach Stellungnahme des Föderalen Rates für klinische Psychologie und klinische Heilpädagogik ’ aufgehoben;

3. Paragraph 3 wird wie folgt abgeändert:

a) vor dem bestehenden Text des Paragraphen werden die Wörter ‘ Unbeschadet der Ausübung der Heilkunde im Sinne von Artikel 3 wird ’ eingefügt;

b) im niederländischen Text wird zwischen den Wörtern ‘ onder de uitoefening van de klinische psychologie ’ und dem Wort ‘ verstaan ’ das Wort ‘ wordt ’ aufgehoben;

c) im französischen Text werden zwischen den Wörtern ‘ par exercice de la psychologie clinique ’ und den Wörtern ‘ l’accomplissement habituel ’ die Wörter ‘ on entend ’ aufgehoben;

d) der Paragraph wird um einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ Der König kann die in Absatz 1 erwähnten Handlungen genauer angeben und definieren und die Bedingungen für ihre Durchführung festlegen. ’;

4. Paragraph 4 wird wie folgt ersetzt:

‘ § 4. Im Hinblick auf die Ausübung der klinischen Psychologie absolviert der zugelassene klinische Psychologe am Ende seiner Ausbildung ein Berufspraktikum.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Berufspraktikum gilt jedoch nicht für klinische Psychologen, die am 1. September 2016 die klinische Psychologie bereits ausüben.

Die Verpflichtung gilt ebenfalls nicht für Studierende der klinischen Psychologie, die ihr Studium am 1. September 2016 begonnen haben oder es spätestens während des akademischen Jahres 2016-2017 beginnen.

Der König legt die Modalitäten für das Berufspraktikum im Sinne von Absatz 1 fest.

Das Berufspraktikum findet in einem zugelassenen Praktikumsdienst, unter der Aufsicht eines zugelassenen Praktikumsleiters statt.

Die Praktikumsleiter und die Praktikumsdienste in klinischer Psychologie werden durch den für Volksgesundheit zuständigen Minister oder durch den von ihm beauftragten Beamten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt zugelassen.

Der König legt die Zulassungsbedingungen für die Praktikumsleiter und Praktikumsdienste im Sinne von Absatz 6 fest. ’

Art. 10. In Artikel 68/2 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 167 desselben Gesetzes, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Paragraph 1 wird wie folgt abgeändert:

a) vor dem bestehenden Text des Paragraphen werden die Wörter ‘ Außer den in Artikel 3 § 1 erwähnten Fachkräften ’ eingefügt;

b) im niederländischen Text wird zwischen den Wörtern ‘ uitgereikt door de minister bevoegd voor Volksgezondheid ’ und den Wörtern ‘ de klinische orthopedagogiek uitoefenen ’ das Wort ‘ mag ’ aufgehoben;

c) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

‘ In Abweichung von Absatz 1 darf die klinische Heilpädagogik ebenfalls durch einen Inhaber einer Zulassung in der klinischen Psychologie, der über ausreichende Kenntnisse der klinischen Heilpädagogik verfügt, ausgeübt werden. ’;

d) der Paragraph wird um einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ Der König legt die erforderlichen Bedingungen für die Ausbildung und das Praktikum zur Bescheinigung dieser ausreichenden Kenntnisse fest. ’;

2. in Paragraph 2 werden die Wörter ‘ nach Stellungnahme des Föderalen Rates für klinische Psychologie und klinische Heilpädagogik ’ aufgehoben;

3. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

‘ § 3. Unbeschadet der Ausübung der Heilkunde im Sinne von Artikel 3 versteht man unter Ausübung der klinischen Heilpädagogik die gewohnheitsmäßige Verrichtung eigenständiger Handlungen innerhalb eines wissenschaftlich fundierten Bezugsrahmens der klinischen Heilpädagogik, die auf die Vorbeugung, Erkennung und Erstellung einer pädagogischen Diagnose mit einer besonderen Beachtung der kontextuellen Faktoren und die Erkennung von Problemen mit Bezug auf die Erziehung, das Verhalten, die Entwicklung oder die Schulung von Personen ausgerichtet sind, und die Betreuung und Begleitung dieser Personen.

Der König kann die in Absatz 1 erwähnten Handlungen genauer angeben und definieren und die Bedingungen für ihre Durchführung festlegen. ’;

4. Paragraph 4 wird wie folgt ersetzt:

‘ § 4. Im Hinblick auf die Ausübung der Heilpädagogik absolviert der zugelassene klinische Heilpädagoge am Ende seiner Ausbildung ein Berufspraktikum.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Berufspraktikum gilt jedoch nicht für klinische Heilpädagogen, die am 1. September 2016 die klinische Heilpädagogik bereits ausüben.

Die Verpflichtung gilt ebenfalls nicht für Studierende der klinischen Heilpädagogik, die ihr Studium am 1. September 2016 begonnen haben oder es spätestens während des akademischen Jahres 2016-2017 beginnen.

Der König legt die Modalitäten für das Berufspraktikum im Sinne von Absatz 1 fest.

Das Berufspraktikum findet in einem zugelassenen Praktikumsdienst, unter der Aufsicht eines zugelassenen Praktikumsleiters statt.

Die Praktikumsleiter und die Praktikumsdienste in klinischer Heilpädagogik werden durch den für Volksgesundheit zuständigen Minister oder durch den von ihm beauftragten Beamten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt zugelassen.

Der König legt die Zulassungsbedingungen für die Praktikumsleiter und Praktikumsdienste im Sinne von Absatz 6 fest. ’.

Art. 11. In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 68/2/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 68/2/1. § 1. Die Psychotherapie ist eine Form der Behandlung in der Gesundheitspflege, bei der auf logische und systematische Weise ein kohärentes Ganzes von psychologischen Mitteln (Maßnahmen) angewandt werden, die in einem psychologischen und wissenschaftlichen Bezugsrahmen verankert sind und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit erfordern.

§ 2. Die Psychotherapie wird durch eine Fachkraft im Sinne der Artikel 3 § 1, 68/1 und 68/2 innerhalb einer Beziehung zwischen Psychotherapeut und Patient ausgeübt mit dem Ziel, die psychologischen Schwierigkeiten, Konflikte und Störungen des Patienten zu beseitigen oder zu lindern.

§ 3. Um die Psychotherapie ausüben zu dürfen, hat die Fachkraft im Sinne von § 2 eine spezifische Ausbildung in der Psychotherapie an einer universitären Einrichtung oder einer Hochschule absolviert. Die Ausbildung umfasst mindestens 70 ECTS-Leistungspunkte.

Die Fachkraft hat ebenfalls ein Berufspraktikum im Bereich der Psychotherapie von mindestens zwei Jahren Vollzeitpraktikum oder einem gleichwertigen Praktikum im Falle der Teilzeitausübung absolviert.

Die spezifische Ausbildung und das Berufspraktikum können gleichzeitig erfolgen.

Der König kann die Modalitäten für das Berufspraktikum im Sinne von Absatz 2 festlegen.

§ 4. In Abweichung von den §§ 2 und 3 können die anderen Berufsfachkräfte als die Berufsfachkräfte im Sinne der Artikel 3 § 1, 68/1 und 68/2 ebenfalls eigenständig die Psychotherapie ausüben, sofern sie zu einer der folgenden Kategorien gehören:

a) Berufsfachkräfte, die spätestens im akademischen Jahr 2015-2016 ihr Studium abgeschlossen haben, unter den folgenden gleichzeitig zu erfüllenden Bedingungen:

1. sie besitzen einen Berufstitel gemäß diesem Gesetz;
2. sie haben in einer Einrichtung eine spezifische Ausbildung in der Psychotherapie erfolgreich abgeschlossen;
3. sie können spätestens am 1. September 2018 den Nachweis der Ausübung der Psychotherapie erbringen;

b) Berufsfachkräfte, die am 1. September 2016 eine spezifische Ausbildung in der Psychotherapie begonnen haben oder im akademischen Jahr 2016-2017 beginnen, unter den folgenden gleichzeitig zu erfüllenden Bedingungen:

1. sie besitzen einen Berufstitel gemäß diesem Gesetz;

2. sie haben in einer Einrichtung eine spezifische Ausbildung in der Psychotherapie erfolgreich abgeschlossen;

c) Berufsfachkräfte, die am 1. September 2016 eine Ausbildung mit mindestens Bachelor-Niveau, die zu einem Berufstitel gemäß diesem Gesetz berechtigt, begonnen haben oder im akademischen Jahr 2016-2017 beginnen, unter den folgenden gleichzeitig zu erfüllenden Bedingungen:

1. sie besitzen einen Berufstitel gemäß diesem Gesetz;

2. sie haben eine spezifische Ausbildung in der Psychotherapie im Sinne von § 3 Absatz 1 erfolgreich abgeschlossen;

3. sie haben ebenfalls ein Berufspraktikum im Sinne von § 3 Absatz 2 absolviert.

§ 5. In Abweichung von den §§ 2 bis 4 können auch die Personen, die keine Berufsfachkräfte sind, die Psychotherapie ausüben, sofern sie gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:

a) es handelt sich um die nicht eigenständige Ausübung gewisser psychotherapeutischer Handlungen unter der Aufsicht einer Fachkraft im Sinne der §§ 2 bis 4;

b) die Ausübung erfolgt in einem interdisziplinären Rahmen mit Intervention.

Die Personen im Sinne von Absatz 1 gehören im Übrigen zu einer der folgenden Kategorien:

a) diejenigen, die spätestens im akademischen Jahr 2015-2016 ihr Studium unter den folgenden gleichzeitig zu erfüllenden Bedingungen abgeschlossen haben:

1. sie haben eine Ausbildung mit mindestens Bachelor-Niveau erfolgreich abgeschlossen;

2. sie haben in einer Einrichtung eine spezifische Ausbildung in der Psychotherapie erfolgreich abgeschlossen;

3. sie können spätestens am 1. September 2018 den Nachweis der Ausübung der Psychotherapie erbringen;

b) diejenigen, die am 1. September 2016 eine spezifische Ausbildung in der Psychotherapie begonnen haben oder im akademischen Jahr 2016-2017 beginnen, unter den folgenden gleichzeitig zu erfüllenden Bedingungen:

1. sie haben eine Ausbildung mit mindestens Bachelor-Niveau erfolgreich abgeschlossen;

2. sie haben in einer Einrichtung eine spezifische Ausbildung in der Psychotherapie erfolgreich abgeschlossen;

c) diejenigen, die am 1. September 2016 eine Ausbildung mit mindestens Bachelor-Niveau begonnen haben oder im akademischen Jahr 2016-2017 beginnen, unter den folgenden gleichzeitig zu erfüllenden Bedingungen:

1. sie haben eine Ausbildung mit mindestens Bachelor-Niveau erfolgreich abgeschlossen;

2. sie haben die spezifische Ausbildung in der Psychotherapie im Sinne von § 3 Absatz 1 erfolgreich abgeschlossen;

3. sie haben ebenfalls ein Berufspraktikum im Sinne von § 3 Absatz 2 absolviert.

Das Gesetz vom 22. August 2002 über die Rechte des Patienten gilt für die Fachkräfte der Psychotherapie im Sinne dieses Paragraphen.

§ 6. Der König kann, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, nachdem er die Stellungnahme des Föderalen Rates der Gesundheitspflegeberufe eingeholt hat, es ebenfalls anderen Berufsfachkräften erlauben, die Psychotherapie auszuüben. Er legt gegebenenfalls die Bedingungen fest, unter denen sie die Psychotherapie ausüben dürfen. Diese Bedingungen betreffen mindestens ihre vorbereitende Ausbildung.

§ 7. Der König kann, nach Stellungnahme des Föderalen Rates der Berufe der geistigen Gesundheitspflege, die Psychotherapie beschreiben und die Bedingungen für die Ausübung dieses Fachbereichs festlegen, darunter der zu behandelnde Lehrstoff und das Berufspraktikum im Sinne von § 3 Absatz 2. '.

Art. 12. In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 68/2/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 68/2/2. § 1. Den Berufsfachkräften im Sinne der Artikel 3 § 1, 68/1 und 68/2, die eigenständig die Psychotherapie ausüben, sowie den eigenständigen Fachkräften der Psychotherapie im Sinne von Artikel 68/2/1 § 4 können Assistenten beistehen, die als unterstützende Berufe der geistigen Gesundheitspflege bezeichnet werden.

Die unterstützenden Berufe der geistigen Gesundheitspflege nehmen keine eigenständigen Diagnose- und Therapiehandlungen vor, sondern führen Verschreibungen aus auf Bitte und unter der Aufsicht der in Absatz 1 erwähnten Berufsfachkräfte oder der in Absatz 1 erwähnten Fachkräfte der Psychotherapie.

§ 2. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, nachdem er die Stellungnahme des Föderalen Rates der Berufe der geistigen Gesundheitspflege eingeholt hat, die Liste der unterstützenden Berufe der geistigen Gesundheitspflege sowie die allgemeinen Kriterien für die Anerkennung der unterstützenden Berufe der geistigen Gesundheitspflege festlegen.

Der König kann nach Stellungnahme des Föderalen Rates der Berufe der geistigen Gesundheitspflege die spezifischen Kriterien festlegen, die für jeden einzelnen unterstützenden Beruf der geistigen Gesundheitspflege gelten. '.

Art. 13. Artikel 68/3 desselben Gesetzes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ Art. 68/3. § 1. Es wird ein Föderaler Rat für die Berufe der geistigen Gesundheitspflege eingesetzt, nachstehend als ‘ Föderaler Rat ’ bezeichnet, mit dem Auftrag, dem für Volksgesundheit zuständigen Minister auf dessen Antrag hin oder aus eigener Initiative, Stellungnahmen in allen Bereichen der Zulassung und der Ausübung der Berufe der geistigen Gesundheitspflege, darunter die klinische Psychologie und die klinische Heilpädagogik, sowie in allen Bereichen der Ausübung der Psychotherapie zu erteilen.

§ 2. Der Föderale Rat wird so zusammengesetzt, dass die zu ernennenden Mitglieder besonders mit der Ausübung eines geistigen Gesundheitspflegeberufs oder der Ausübung der Psychotherapie vertraut sind.

§ 3. Der Föderale Rat besteht aus den drei folgenden Berufsgruppen:

a) die Berufsgruppe der klinischen Psychologen, zusammengesetzt aus 16 klinischen Psychologen;

b) die Berufsgruppe der klinischen Heilpädagogen, zusammengesetzt aus 4 klinischen Heilpädagogen;

c) die Berufsgruppe der Ärzte, zusammengesetzt aus 8 Ärzten.

Jede Berufsgruppe umfasst eine gleiche Anzahl von niederländischsprachigen und französischsprachigen Mitgliedern.

Jede Berufsgruppe umfasst eine gleiche Anzahl von Mitgliedern, die ein akademisches Amt bekleiden, einerseits und von Mitgliedern, die seit mindestens fünf Jahren entweder einen geistigen Gesundheitspflegeberuf oder die Psychotherapie ausüben, andererseits.

Die Mitglieder im Sinne von Absatz 3, die ein akademisches Amt bekleiden, werden auf einer doppelten Liste durch die Fakultäten vorgeschlagen, die einen vollständigen Unterricht erteilen, der zu einer Ausbildung führt, aufgrund deren die Ausübung der klinischen Psychologie, der klinischen Heilpädagogik oder der Heilkunde erlaubt ist.

Die Mitglieder im Sinne von Absatz 3, die einen geistigen Gesundheitspflegeberuf oder die Psychotherapie ausüben, werden auf einer doppelten Liste durch die repräsentativen Berufsvereinigungen vorgeschlagen.

Der König legt die Kriterien fest, aufgrund deren eine Vereinigung als repräsentativ im Sinne von Absatz 5 bezeichnet werden kann.

Insofern es in einer selben Sprachgruppe der Berufsgruppe im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) keine Mitglieder gibt, kommen auch Heilpsychologen in Frage, um ein Mandat innerhalb dieser Berufsgruppe zu bekleiden, vorausgesetzt, dass die Berufsvereinigungen der Psychologen, die diese Heilpsychologen vorschlagen, sich in ihrer Satzung auch ausdrücklich mit der Ausübung der Heilpädagogik befassen.

Sofern in Anwendung von Absatz 7 kein Heilpsychologe vorgeschlagen werden konnte, kommen auch klinische Psychologen in Frage, um ein Mandat in der Berufsgruppe im Sinne von Absatz 1 Buchstabe *b*) zu bekleiden.

§ 4. Sowohl der für Volksgesundheit zuständige Minister als auch der Föderale Rat können Arbeitsgruppen einsetzen, die mit einem entweder dauerhaften oder zeitweiligen Auftrag betraut werden.

Den Arbeitsgruppen des Föderalen Rates können neben den Mitgliedern des Föderalen Rates auch Sachverständige hinzugefügt werden.

§ 5. Für jedes effektive Mitglied des Föderalen Rates gibt es ein stellvertretendes Mitglied, das die gleichen Bedingungen erfüllt.

§ 6. Die Mitglieder des Föderalen Rates werden durch den König für eine erneuerbare Dauer von sechs Jahren ernannt. Der für Volksgesundheit zuständige Minister bestimmt den Vorsitzenden und den Vizevorsitzenden des Föderalen Rates außerhalb der Mitglieder.

§ 7. Der König regelt die Organisation und die Arbeitsweise des Föderalen Rates. Der Föderale Rat ist nur beschlussfähig und kann nur Stellungnahmen abgeben, wenn mindestens die Hälfte der effektiven Mitglieder anwesend oder durch ihren Stellvertreter vertreten sind.

Wenn das Anwesenheitsquorum nach einem zweiten Aufruf nicht erreicht ist, kann der Föderale Rat in Abweichung von Absatz 1 in jedem Fall im Laufe der darauf folgenden Sitzung gültig beraten und beschließen.

Die Stellungnahmen des Föderalen Rates werden mit gewöhnlicher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 8. Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einer der Berufsgruppen des Föderalen Rates im Sinne von § 3 Absatz 1 nicht mit der Stellungnahme des Föderalen Rates einverstanden ist, kann diese Berufsgruppe eine getrennte Stellungnahme abgeben, in der sie ihren abweichenden Standpunkt darlegt. Diese Stellungnahme wird gleichzeitig mit der Stellungnahme des Föderalen Rates dem für Volksgesundheit zuständigen Minister übermittelt. ’

Art. 14. In Artikel 119 § 1 Nr. 2 Buchstabe *e*) Absatz 2 desselben Gesetzes in der durch Artikel 176 desselben Gesetzes abgeänderten Fassung werden die Wörter ‘ Föderalen Rat für klinische Psychologie und klinische Heilpädagogik ’ durch die Wörter ‘ Föderalen Rat für die Berufe der geistigen Gesundheitspflege ’ ersetzt.

Art. 15. In Artikel 133 Absatz 1 desselben Gesetzes in der durch Artikel 180 desselben Gesetzes abgeänderten Fassung werden die Wörter ‘ Föderalen Rates für klinische Psychologie und klinische Heilpädagogik ’ durch die Wörter ‘ Föderalen Rates für die Berufe der geistigen Gesundheitspflege ’ ersetzt.

Art. 16. In Artikel 143/1 desselben Gesetzes in der durch Artikel 182 desselben Gesetzes abgeänderten Fassung werden die Wörter ‘ Föderalen Rates für klinische Psychologie und klinische Heilpädagogik ’ durch die Wörter ‘ Föderalen Rates für die Berufe der geistigen

Gesundheitspflege' und die Wörter 'Föderale Rat für klinische Psychologie und klinische Heilpädagogik' durch die Wörter 'Föderale Rat für die Berufe der geistigen Gesundheitspflege' ersetzt ».

B.2.1. In der Begründung des Gesetzentwurfs, aus dem das angefochtene Gesetz entstanden ist, wurden die neuen Regeln für die Ausübung der Psychotherapie wie folgt erläutert:

«Logischerweise ist die Psychotherapie in den gesetzlichen Rahmen der Gesundheitspflegeberufe einzuordnen, damit identische Qualitätsgarantien und Schutzmaßnahmen wie für die anderen Gesundheitspflegeberufe gelten.

Durch den Entwurf wird eine solche Verankerung der Psychotherapie im Gesetz vom 10. Mai 2015 über die Gesundheitspflegeberufe gewährleistet.

Im Gegensatz zu den Gesundheitspflegeberufen, die im Gesetz vom 10. Mai 2015 definiert sind, gilt das System der Anerkennung der Berufstitel nicht für die Fachkräfte der Psychotherapie. Wie unter Punkt c) 'Definition' (siehe unten) dargelegt wird, ist die Psychotherapie kein Beruf an sich, sondern vielmehr eine Form der Behandlung, die durch Personen ausgeübt werden darf, die bereits einen bestimmten Berufstitel und die entsprechende Zulassung besitzen.

Diese Personen müssen keine zusätzliche Zulassung erhalten, damit es ihnen erlaubt ist, die Psychotherapie auszuüben.

Sie benötigen ebenfalls keine spezifische Beglaubigung für die Psychotherapie.

[...]

Es wurde ein begrenzter Gesetzesrahmen gewählt, der eine Definition der Psychotherapie umfasst; deren spätere Ausarbeitung wird durch einen Ausführungserlass geregelt.

[...]

Die Psychotherapie ist nicht als Gesundheitspflegeberuf an sich zu verstehen, sondern als eine Form der Behandlung, die durch einen Arzt, einen klinischen Psychologen oder einen klinischen Heilpädagogen ausgeübt wird, dies entsprechend der Stellungnahme Nr. 7855 des Hohen Gesundheitsrates.

In dieser Stellungnahme heißt es, dass die Psychotherapie eine Spezialisierung einer bestimmten Anzahl von Gesundheitspflegeberufen ist und dass der Umfang der wissenschaftlichen Grundlagen sowie der Komplexität der Evaluierung der psychotherapeutischen Praxis es erfordert, dass die Basisausbildung mindestens dem Niveau 'Master' entspricht (siehe S. 32).

Es wird jedoch die Möglichkeit vorgesehen, durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass, nach Stellungnahme des Föderalen Rates der Berufe der geistigen Gesundheitspflege, anderen Berufsfachkräften die Ausübung der Psychotherapie zu erlauben.

[...]

Die klinische Psychologie umfasst ein sehr breites Spektrum von psychologischen Pflegeleistungen, die von der Erteilung von Informationen bis zur Information, Vorbeugung und Sensibilisierung, bis zur Psychodiagnose, zur Behandlung und Rehabilitation reichen. Mit anderen Worten, es handelt sich um das Basisniveau der Leistungen der psychologischen Gesundheitspflege.

Die Psychotherapie hingegen ist eine der Spezialisierungen auf einen der Aspekte der geistigen Gesundheitspflege, nämlich den Bereich der Behandlung. Es handelt sich um eine Form der Behandlung, die sich an Personen richtet, die eine komplexere psychologische Problematik oder psychologische Störung aufweisen und eine oft längere Behandlung innerhalb einer spezifischen therapeutischen Beziehung erfordern; hierzu ist eine spezifische Zusatzausbildung erforderlich » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1848/001, SS. 7-9).

B.2.2. Insbesondere bezüglich der erforderlichen Ausbildung zur Ausübung der Psychotherapie heißt es in der Begründung:

« Angesichts dessen, dass die Psychotherapie über das Basisniveau der psychologischen Gesundheitspflege hinausgeht und eine Form der spezialisierten Therapie zur Behandlung komplexer psychischer Probleme darstellt, setzt dies voraus, dass eine Zusatzausbildung zu ihrer Ausübung erforderlich ist.

[...]

Die Ausbildung in der Psychotherapie umfasst mindestens 70 ECTS-Leistungspunkte oder das Äquivalent, wenn ein anderer Evaluierungsmechanismus für Ausbildungen angewandt wurde (beispielsweise, frühere Ausbildungen vor der Einführung des ECTS-Systems).

[...]

Außerdem muss die Fachkraft der Psychotherapie ebenfalls ein Berufspraktikum absolviert haben, das zwei Jahren Vollzeitpraktikum oder einem gleichwertigen Praktikum entspricht » (ebenda, SS. 9-10).

B.2.3. Insbesondere in Bezug auf die « erworbenen Rechte » der Personen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Bereich der Psychotherapie gehörende Tätigkeiten ausübten, heißt es in der Begründung:

« In Abweichung von dem Grundsatz, dass die Psychotherapie ausschließlich durch einen Arzt, einen klinischen Psychologen oder einen klinischen Heilpädagogen ausgeübt werden darf, sind im Entwurf sehr breite erworbene Rechte für die derzeit bestehenden Fachkräfte der Psychotherapie sowie für die Studierenden, die die Psychotherapie ausüben möchten, vorgesehen.

[...]

Zusammengefasst ist in Artikel 68/2/1 § 4 eine vollständige Regelung von erworbenen Rechten für die Fachkräfte der Psychotherapie, die einen Titel gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 besitzen, und für die Studierenden in der Ausbildung vorgesehen; wenn sie die Bedingungen erfüllen, können sie die Psychotherapie (weiterhin) ausüben. Mit anderen Worten, die Bestimmung enthält eine Regularisierung aller Personen, die bereits jetzt die Psychotherapie ausüben oder eine Ausbildung im Hinblick auf die anschließende Ausübung der Psychotherapie absolvieren.

[...]

Im Rahmen der erworbenen Rechte für die Berufe gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 sind drei Kategorien vorgesehen, nämlich die Diplominhaber, die Studierenden in Psychotherapie und die Studierenden in der Grundausbildung gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015.

Alle Diplominhaber, die einen Berufstitel gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 besitzen, eine spezifische Ausbildung in der Psychotherapie absolviert haben und spätestens am 1. September 2018 den Nachweis der Ausübung der Psychotherapie erbringen können, können weiterhin eigenständig die Psychotherapie ausüben.

Die Studierenden, die am 1. September 2016 eine spezifische Ausbildung in der Psychotherapie begonnen haben oder sie im akademischen Jahr 2016-2017 beginnen, werden die Psychotherapie eigenständig ausüben können, sofern sie einen Berufstitel gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 besitzen und die Ausbildung in der Psychotherapie erfolgreich abschließen.

Die Studierenden, die am 1. September 2016 eine Basisausbildung in einem Beruf gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 begonnen haben oder sie im akademischen Jahr 2016-2017 beginnen, werden die Psychotherapie eigenständig ausüben können, sofern sie ihre Basisausbildung erfolgreich abschließen, dass sie ebenfalls eine Ausbildung in der Psychotherapie erfolgreich abschließen und dass sie ein zweijähriges Berufspraktikum absolvieren.

Die Bedingungen, unter denen es den anderen Berufen als den Berufen gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 erlaubt ist, erworbene Rechte zur Ausübung der Psychotherapie zu genießen, drücken diejenigen der Berufe gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 aus.

Die Diplominhaber müssen einen anderen Berufstitel als einen Berufstitel gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 mit mindestens Bachelor-Niveau besitzen, eine Ausbildung in der Psychotherapie absolviert haben und am 1. September 2018 den Nachweis der Ausübung der Psychotherapie erbringen.

Die Studierenden in Psychotherapie, einschließlich derjenigen, die im akademischen Jahr 2016-2017 die Ausbildung beginnen, und die einen anderen Berufstitel als einen Berufstitel gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 besitzen, werden die Psychotherapie ausüben können, sofern sie ihre Ausbildung erfolgreich abschließen.

Die Studierenden, die eine andere Basisausbildung als eine Ausbildung gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 absolvieren, einschließlich derjenigen, die im akademischen Jahr 2016-2017

die Ausbildung beginnen, werden die Psychotherapie ausüben können, sofern sie ihre Ausbildung erfolgreich abschließen, dass sie anschließend eine Ausbildung in der Psychotherapie erfolgreich abschließen und dass sie überdies ein zweijähriges Berufspraktikum absolviert haben.

Ungeachtet dessen, dass die Beschreibung der Bedingungen für die erworbenen Rechte in Psychotherapie identisch für die beiden Kategorien ist, besteht hinsichtlich der Ausübung der Psychotherapie ein wesentlicher Unterschied zwischen den Berufen gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 einerseits und den anderen Berufen als den Berufen gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 andererseits.

So können die Berufe gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015, die sich auf erworbene Rechte berufen können, die Psychotherapie eigenständig ausüben, während dies nicht der Fall ist für die anderen Berufe als die Berufe gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 mit erworbenen Rechten.

Die anderen Berufe als die Berufe gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 können die Psychotherapie nur auf nicht eigenständige Weise in einem interdisziplinären Rahmen ausüben.

Diese Personen werden durch eine eigenständige Fachkraft der Psychotherapie überwacht [...].

[...]

Die Berufsfachkräfte können die Psychotherapie nur im Rahmen des Gesetzes vom 10. Mai 2015 ausüben. Die anderen Personen als die Berufsfachkräfte gehören nicht zu diesem Bereich, können jedoch gewisse Handlungen ausführen, aber nur auf Bitte und unter der Aufsicht einer eigenständigen Fachkraft der Psychotherapie. Außerdem wird das Gesetz vom 22. August 2002 über die Rechte des Patienten ausdrücklich auf sie für anwendbar erklärt.

Obwohl dies auf den ersten Blick paradox erscheint mit der relativ strengen Definition der Psychotherapie als eine Fachebene in der geistigen Gesundheitspflege, für die eine getrennte Zusatzausbildung erforderlich ist, hat man sich im Entwurf für sehr breite erworbene Rechte der bestehenden Fachkräfte der Psychotherapie und der Studierenden in der Ausbildung entschieden.

Einerseits werden hohe Anforderungen für die künftige Ausübung der Psychotherapie festgelegt; andererseits soll vermieden werden, dass die derzeitigen Fachkräfte der Psychotherapie ausgeschlossen werden, und sie sollen einen Platz innerhalb der geistigen Gesundheitspflege erhalten.

Dies hat insbesondere zur Folge, dass selbst die anderen Personen als die Berufsfachkräfte (Personen, die keinen Berufstitel gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 besitzen) unter gewissen Bedingungen (Aufsicht und Intervision (siehe oben)) die Psychotherapie ausüben und auf diese Weise die Gesundheitspflege ausüben dürfen, jedoch auf sehr begrenzte Weise und unter gewissen Bedingungen.

Diesbezüglich sind sie eine Ausnahme zur Definition der Gesundheitspflege in Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, nämlich ‘ Leistungen, die von einer Berufsfachkraft [...] erbracht werden ’.

Sie sind nämlich keine Berufsfachkraft, sondern können übergangsweise und ausnahmsweise sowie unter strikten Bedingungen die Psychotherapie als Form der Behandlung im Rahmen der Gesundheitspflege ausüben, dies unter der Verantwortung ihres Arbeitgebers.

[...]

Durch die Bestimmung, in der die erworbenen Rechte für die Fachkräfte der Psychotherapie ohne Titel gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 definiert werden (Artikel 68/2/1 § 5 des Gesetzes vom 10. Mai 2015), soll vermieden werden, dass denjenigen, die derzeit bereits als Fachkraft der Psychotherapie arbeiten oder eine Laufbahn als Fachkraft der Psychotherapie ins Auge fassen und sich zu diesem Zweck in der Ausbildung befinden, von einem Tag auf den anderen der Zugang zur Psychotherapie verboten würde. Trotz der grundsätzlich strikten Sichtweise der Psychotherapie, wonach diese eine Spezialität der psychologischen Basisgesundheitspflege oder der klinischen Psychologie ist, die aus Qualitätserwägungen ausschließlich Ärzten, klinischen Psychologen und klinischen Heilpädagogen vorbehalten ist (siehe oben), ist ausdrücklich beabsichtigt, die Personen, die bereits jetzt die Psychotherapie ausüben oder sich in der Ausbildung befinden, nicht auszuschließen, sondern ihnen einen Platz innerhalb der geistigen Gesundheitspflege zu gewähren, jedoch unter Einhaltung gewisser qualitativer Mindestgarantien. Für diese Personen wird ein vollständiger Gesetzesrahmen ausgearbeitet.

Die Bestimmung über die unterstützenden Berufe der geistigen Gesundheitspflege hingegen enthält einen Gesetzesrahmen, durch den Berufsfachkräften mit Bachelor-Diplom, die sich derzeit außerhalb des Gesetzes vom 10. Mai 2015, aber im psychosozialen Bereich befinden, ein Platz innerhalb der geistigen Gesundheitspflege gewährt werden kann.

Wenn man diesen Gesetzesrahmen umsetzen möchte, müssen zusätzliche Ausführungserlasse ergehen, insbesondere für die Erstellung einer Liste der unterstützenden Berufe der geistigen Gesundheitspflege, die Definition übergreifender Kriterien für alle unterstützenden Berufe der geistigen Gesundheitspflege sowie die Definition spezifischer Kriterien für die einzelnen Berufe.

Im Gegensatz zu Artikel 68/2/1 § 5, der eine vollständige Regelung in Bezug auf die erworbenen Rechte enthält, um die derzeitige Situation zu regularisieren, enthält Artikel 68/2/2 nur einen Gesetzesrahmen, der genutzt werden kann, um eventuell - es gibt nämlich keine Verpflichtung, dessen Ausführung zu betreiben - künftig einen königlichen Erlass ergehen zu lassen » (ebenda, SS. 10-15).

B.2.4. In Bezug auf die Ermächtigungen heißt es in der Begründung:

«Außerdem ist im Gesetz vom 4. April 2014 vorgesehen, dass die Fachkräfte der Psychotherapie die Psychotherapie nur unter der Bedingung ausüben dürfen, dass sie eine Ermächtigung erhalten haben, dies im Gegensatz zu den Gesundheitspflegeberufen, die vorher anerkannt werden müssen.

Im Gesetz wird jedoch nicht präzisiert, wer für die Erteilung dieser Art von Ermächtigungen zuständig ist, und ebenfalls nicht, welche Bedingungen zu erfüllen sind und welches Verfahren einzuhalten ist. Dies alles soll durch einen Ausführungserlass geregelt werden.

Absolut unklar ist noch das System der Ermächtigungen und dessen Funktionsweise.

Im Gesetz ist außerdem festgelegt, dass Einrichtungen, die die Ausbildung in Psychotherapie anbieten, ebenfalls über eine Ermächtigung verfügen müssen.

Diesbezüglich überschreitet der föderale Gesetzgeber seine Zuständigkeit; die Angelegenheit des Unterrichts gehört nämlich zur Zuständigkeit der Gemeinschaften.

Die Föderalbehörde verfügt im Übrigen weder über die Erfahrung noch über die Mittel, solche Ermächtigungen zu erteilen » (ebenda, SS. 7-8).

B.2.5. In Bezug auf die Interdisziplinarität heißt es in der Begründung:

« Mehr noch als im Gesetz vom 4. April 2014 wird im Entwurf der Schwerpunkt auf die Notwendigkeit der fachübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Berufen der geistigen Gesundheitspflege mit der Psychotherapie als besondere Behandlungsform und den anderen Gesundheitspflegeberufen gelegt. Die bestehende Praxis der geistigen Gesundheitspflege hat nämlich gezeigt, dass ein fachübergreifender Ansatz bessere Ergebnisse liefert.

Es ist auch ausdrücklich vorgesehen, dass die Ärzte die klinische Psychologie und die klinische Heilpädagogik ausüben dürfen.

[...]

Das Prinzip, dass es den Ärzten erlaubt ist, die klinische Psychologie und die klinische Heilpädagogik auszuüben, ist außerdem leicht zu nuancieren. So beschränkt sich die Rolle der Ärzte ohne zusätzliche Fachkenntnisse in der geistigen Gesundheitspflege auf die Erteilung von Handlungen im Bereich der Beratung und von anderen primären Formen der psychologischen Unterstützung.

Wenn der Pflegebedarf des Patienten über diese Ebene hinausgeht, muss der Arzt den Patienten an einen klinischen Psychologen bzw. klinischen Heilpädagogen oder eine Fachkraft der Psychotherapie verweisen. Dies ergibt sich aus der Verpflichtung zur Weiterverweisung, die durch das Gesetz vom 4. April 2014 eingeführt wurde, und beinhaltet für jede Fachkraft, den Patienten an eine kompetente Fachkraft zu verweisen, wenn sie sich nicht als fähig erachtet, dem Patienten weiterzuhelfen.

Diese Verpflichtung obliegt jeder Fachkraft und ist Ausdruck der Notwendigkeit eines fachübergreifenden Ansatzes für die Patientenprobleme.

[...]

Die fachübergreifende Behandlung der Patientenbeschwerden bedeutet nicht notwendigerweise eine systematische Weiterverweisung. Bisweilen genügt es, dass eine Konzertierung mit den Fachkräften anderer Fachrichtungen vorgenommen wird, dass diese Fachkräfte die behandelnde Fachkraft beraten können, ohne dass der Patient weiterverwiesen wird.

[...]

Im Übrigen ist anzumerken, dass im Entwurf ebenfalls hervorgehoben wird, dass die Handlungen der klinischen Psychologie einerseits und der klinischen Heilpädagogik andererseits nicht als gesetzwidrige Ausübung der Heilkunde betrachtet werden.

Ohne diese Präzisierung könnte es diesbezüglich Diskussionen geben angesichts der sehr breiten Definition der zur Heilkunde gehörenden Handlungen (vgl. vorstehend).

Aus diesem Grund wird eindeutig bestätigt, dass die Ausübung der klinischen Psychologie durch einen klinischen Psychologen und die Ausübung der klinischen Heilpädagogik durch einen klinischen Heilpädagogen keine gesetzwidrige Ausübung der Heilkunde darstellen » (ebenda, SS. 15-17).

B.2.6. In Bezug auf den Föderalen Rat für die Berufe der geistigen Gesundheitspflege heißt es in der Begründung:

« Im Entwurf ist eine Rationalisierung vorgesehen, wobei die drei Beiräte zu einem einzigen Beirat zusammengefügt werden, nämlich dem Föderalen Rat für die Berufe der geistigen Gesundheitspflege, der Stellungnahmen zu allen Bereichen der Berufe der geistigen Gesundheitspflege und der Psychotherapie abgibt.

Der Föderale Rat für die Berufe der geistigen Gesundheitspflege besteht aus drei Berufsgruppen, nämlich der Berufsgruppe der klinischen Psychologen (16 Mitglieder), der Berufsgruppe der klinischen Heilpädagogen (4 Mitglieder) und der Berufsgruppe der Ärzte (8 Mitglieder).

Es wird innerhalb einer jeden Berufsgruppe ein sprachliches Gleichgewicht eingehalten, ebenso wie ein Gleichgewicht zwischen Mitgliedern aus den akademischen Kreisen und Mitgliedern aus der Praxis.

Es ist die Möglichkeit vorgesehen, ständige und Ad-hoc-Arbeitsgruppen auf Initiative des Ministers der Volksgesundheit oder des Föderalen Rates selbst einzusetzen. Neben den Mitgliedern des Rates können auch Sachverständige eingeladen werden und an den Diskussionen in der Arbeitsgruppe teilnehmen.

Außerdem ist ebenfalls für jede Berufsgruppe im Rat die Möglichkeit vorgesehen, eine Minderheitsstellungnahme abzugeben, wenn die Hälfte der Mitglieder der Berufsgruppe nicht mit der Mehrheitsstellungnahme der Vollversammlung einverstanden ist » (ebenda, S. 18).

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6605 und die Tragweite der Klage

B.3.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine

Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.2. Unter den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6605 besteht eine erste Gruppe aus juristischen Personen, die die Interessen der insbesondere im Bereich der persönlichen, zwischenmenschlichen und medizinischen Entfaltung des Einzelnen tätigen Strukturen vertreten und verteidigen, die unter anderem veranlasst sind, wenn nicht die Psychotherapie auszuüben, doch zumindest die Begleitung in einem fachübergreifenden Rahmen. Sie sind der Auffassung, dass die Strukturen, deren Koordination, Vertretung und Unterstützung ihre Aufgabe sei, direkt und nachteilig durch das angefochtene Gesetz betroffen seien, insbesondere im Rahmen der Arbeitsorganisation in Fachgruppen.

Die zweite Gruppe von Klägern in der Rechtssache Nr. 6605 besteht aus natürlichen Personen, die geltend machen, dass sie alle ohne weiteres Tätigkeiten hätten ausüben können, auf die die Definition der Psychotherapie in Artikel 68/2/1 § 1 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe (nachstehend: Gesetz vom 10. Mai 2015) zutrefte. Sie bringen vor, dass sie seit dem Inkrafttreten der angefochtenen Regelung am 1. September 2016 entweder von jeder Ausübung der Psychotherapie ausgeschlossen seien, weil sie kein Diplom mit Bachelor-Niveau besäßen, oder zu einer begrenzten Ausübung verpflichtet seien unter der Aufsicht eines Dritten, der entsprechend den in der angefochtenen Regelung vorgesehenen Anforderungen die Psychotherapie auf eigenständige Weise praktizieren dürfe. Sie weisen nach, dass sie eine bedeutende Zeit für die Ausbildung in der Psychotherapie und für Überwachungen aufgebracht haben. Die meisten von ihnen übten die Tätigkeiten, die zu der in Artikel 68/2/1 § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 definierten Psychotherapie gehören, seit mehr als zehn Jahren aus, und mehrere von ihnen erteilen Ausbildungen in anerkannten Einrichtungen.

Die angefochtene Bestimmung regelt den Zugang zu einem Beruf. Artikel 68/2/1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 - in seiner Gesamtheit betrachtet - bestimmt nämlich die Regelung und die Bedingungen, unter denen Personen eine bestimmte Berufstätigkeit - und zwar die Psychotherapie - ausüben können.

Die angefochtene Regelung enthält keine Übergangsbestimmung, die es den klagenden Parteien erlauben würde, ab dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juli 2016 die Psychotherapie - gegebenenfalls eigenständig - weiter auszuüben. Diese Regelung wirkt sich direkt und nachteilig auf die Situation der klagenden Parteien aus, sowohl derjenigen, die endgültig von der Ausübung der Psychotherapie ausgeschlossen werden, als auch derjenigen, die sie künftig nicht mehr eigenständig ausüben dürfen.

B.4. Durch seinen Entscheid Nr. 39/2017 vom 16. März 2017 hat der Gerichtshof jedoch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 für nichtig erklärt, «insofern er keine Übergangsregelung für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Psychotherapie praktizierten, vorsieht». Wie der Ministerrat bemerkt, hat diese Nichtigerklärung zur Folge, dass alle Personen, die vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes die Psychotherapie praktizierten, weiter die psychotherapeutische Pflege leisten dürfen in Erwartung dessen, dass der Gesetzgeber die notwendigen Übergangsmaßnahmen ergreift zur Behebung der durch den Gerichtshof festgestellten Verfassungswidrigkeit. So gelten die Folgen dieser Nichtigerklärung sowohl für die Gruppe der klagenden Parteien, die vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes die Psychotherapie praktizierten, als auch für die Gruppe der klagenden Parteien, deren Tätigkeit als juristische Person mit der Struktur und der Organisation der Tätigkeiten der natürlichen Personen zusammenhängt.

Aus dieser Feststellung ergibt sich, dass die Klage gegenstandslos und daher unzulässig ist, insofern der erste und der zweite Klagegrund nur gegen das Fehlen von Übergangsbestimmungen gerichtet sind.

B.5. Der Ministerrat und gewisse klagende Parteien führen weiter an, dass die Nichtigkeitsklage, in der die völlige Nichtigerklärung des Gesetzes beantragt werde, auf die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes, die tatsächlich in der Klageschrift bemängelt würden, begrenzt sein müsse.

Weder in der Klageschrift, noch im Erwidierungsschriftsatz der klagenden Parteien werden besondere oder spezifische Beschwerdegründe gegen die Artikel 7 bis 10 bzw. gegen die Artikel 13 bis 16 desselben Gesetzes angeführt, sodass die Klage unzulässig ist, insofern sie gegen diese Bestimmungen gerichtet ist.

B.6. Der Ministerrat führt schließlich an, dass der erste Klagegrund ebenfalls unzulässig sei, da einerseits darin nicht der Nichtigkeitsentscheid Nr. 39/2017 vom 16. März 2017 berücksichtigt werde, und andererseits die klagenden Parteien nirgends anführten, bezüglich welcher Vergleichsgruppe das angefochtene Gesetz zu einer Diskriminierung führe wegen des vorgeblichen Fehlens einer präzisen Definition bestimmter Begriffe in dem angefochtenen Gesetz.

B.7.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden. Diese Erfordernisse liegen einerseits darin begründet, dass der Gerichtshof ab der Einreichung der Klageschrift in der Lage sein muss, die genaue Tragweite der Nichtigkeitsklage zu bestimmen, und andererseits in dem Bemühen, es den anderen Verfahrensparteien zu ermöglichen, auf die Argumente der Kläger zu antworten, wozu eine klare und eindeutige Darlegung der Klagegründe erforderlich ist.

B.7.2. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, « insofern es durch das angefochtene Gesetz für die Personen, die bis zu dessen Annahme die Psychotherapie praktizierten, sowie die Strukturen, in denen sie diese praktizierten, nicht möglich ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ein Verhalten annehmen, dessen rechtliche Folgen zu kennen ».

B.7.3. In diesem Klagegrund führen die klagenden Parteien verschiedene Beschwerdegründe an, die abgeleitet sind aus einem Verstoß gegen verschiedene Verfassungsbestimmungen, etwa gegen den Gleichheitsgrundsatz, unter anderem in Verbindung mit dem Rechtssicherheitsgrundsatz und dem Legalitätsprinzip, insbesondere in Strafsachen. Sie legen jedoch nicht dar, welche zwei Kategorien von Personen miteinander zu vergleichen wären, und ebenfalls nicht, inwiefern das Fehlen einer präzisen Definition für gewisse Begriffe in diesem Gesetz oder bestimmte, durch das angefochtene Gesetz eingeführte Anforderungen diskriminierend wären oder im Widerspruch zum Legalitätsprinzip in Strafsachen stünden.

B.8. Die Klage in der Rechtssache Nr. 6605 ist unzulässig.

In Bezug auf die Einrichtungen, die eine spezifische Ausbildung organisieren können (einziger Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6606)

B.9.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6606 beantragen die Nichtigkeitsklärung von Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2016. Sie leiten einen einzigen Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 23 Absatz 3 Nr. 1 und 24, mit dem allgemeinen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, dem Tatsachenirrtum, dem Fehlen einer materiellen Begründung und dem offensichtlichen Ermessensirrtum.

B.9.2. Die klagenden Parteien bemängeln, dass durch die angefochtene Bestimmung vorgeschrieben werde, dass die spezifische Ausbildung, die eine Fachkraft (Arzt, klinischer Psychologe oder klinischer Heilpädagoge) absolvieren müsse, um die Psychotherapie praktizieren zu dürfen, an einer universitären Einrichtung oder einer Hochschule stattfinden müsse, wodurch *de facto* die privaten Ausbildungszentren ausgeschlossen würden.

In einem ersten Teil führen sie hauptsächlich an, dass durch die angefochtene Bestimmung die Einrichtungen, die sich in vergleichbaren Situationen befänden, unterschiedlich behandelt würden, ohne dass ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehe, nämlich einem Qualitätsziel.

In einem zweiten Teil führen sie an, dass durch die angefochtene Bestimmung auf unverhältnismäßige Weise dem Recht auf die freie Ausübung einer Berufstätigkeit sowie der Unterrichtsfreiheit Abbruch getan werde, da die privaten Ausbildungszentren schließen müssten und die Ausbilder gezwungen seien, ihre Tätigkeiten einzustellen.

B.9.3. Da die Kritik der klagenden Parteien sich darauf beschränkt, dass in dem angefochtenen Artikel 11 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 die Wörter « an einer universitären Einrichtung oder einer Hochschule » vorkommen, prüft der Gerichtshof den Klagegrund nur insofern, als er auf die Nichtigkeitsklärung der genannten Wörter ausgerichtet ist.

B.10.1. Indem den Universitäten und Hochschulen das Recht vorbehalten wird, die spezifische Ausbildung in der Psychotherapie zu erteilen, so wie sie in Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes vorgesehen ist, gehört Artikel 11 § 3 Absatz 1 vernünftigerweise zu dem vom Gesetzgeber angestrebten und in B.2.2 angeführten allgemeinen Ziel, nämlich dass die Ausübung der Psychotherapie die erforderliche Qualität erreicht, um den Bedürfnissen der Patienten zu entsprechen, die diese Form der spezialisierten Therapie in Anspruch nehmen zur Behandlung von komplexen psychischen Problemen.

Zwar war in Artikel 39 des Gesetzes vom 4. April 2014 vorgesehen, dass der König gewisse nichtuniversitäre Einrichtungen dazu ermächtigt, Ausbildungen in der Psychotherapie anzubieten. Diese Möglichkeit wurde im angefochtenen Gesetz nicht beibehalten, weil man - wie in der in B.2.4 angeführten Begründung dargelegt wurde - den Standpunkt vertrat, dass es nicht dem Föderalstaat obliegt, in der Angelegenheit des Unterrichts, für die die Gemeinschaften zuständig sind, tätig zu werden.

B.10.2. Mit dem gleichen Ziel der Qualität war der Gesetzgeber der Auffassung, die Ausbildung unter Bezugnahme auf die europäischen Parameter organisieren zu können, die für die von den Universitäten und Hochschulen organisierten Studien gelten (insbesondere wegen der Verweisung auf die ECTS-Studienpunkte und die Studienstruktur « Bachelor » und « Master »). Diese Verweisung und diese Struktur fehlen in den privaten Ausbildungszentren.

B.10.3. Außerdem hat die angefochtene Bestimmung keine unverhältnismäßigen Folgen hinsichtlich der Zielsetzung, da in den Vorarbeiten wiederholt erwähnt wurde, dass die privaten Einrichtungen sich mit einer Universität oder einer Hochschule zusammenschließen können, um diese Ausbildung anzubieten:

« Nach Auffassung der Ministerin ist die Einkapselung der Universitäten und Einrichtungen eine Win-Win-Situation. Die eine wird die andere stärken: eine akademische Ausbildung an den Universitäten und eine andere, praktischere, professionellere und mehr auf die Berufspraxis ausgerichtete Ausbildung an den Einrichtungen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1848/003, S. 55).

Wie es bereits der Fall ist und wie die klagenden Parteien es übrigens einräumen, konnten und können die privaten Ausbildungszentren somit Abkommen mit Universitäten und Hochschulen schließen und auf diese Weise ihre Ausbildungsaufträge fortführen.

Es ist also falsch zu behaupten, das Gesetz würde durch eine allgemeine Bestimmung alle privaten Ausbildungszentren benachteiligen, ohne diejenigen zu beachten, die das erforderliche Qualitätsniveau aufwiesen. Auch wenn, wie die klagenden Parteien anführen, Partnerschaften mit Universitäten und Hochschulen « schwer zu verwirklichen sind », sind diese Schwierigkeiten Bestandteil des gleichen Strebens nach Qualität bei den Ausbildungen in der Psychotherapie, die erteilt werden, ohne unverhältnismäßige Folgen zu haben, insbesondere für die privaten Ausbildungszentren, deren Ausbildung und Erfahrung auf diesem Gebiet anerkannt sind.

B.10.4. Im Übrigen heißt es, im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, nämlich, dass keine Weiterbildung vorgesehen sei, in der Begründung:

« Nachdem sie ausgebildet sind und arbeiten, haben die Fachkräfte der Psychotherapie nicht ihre Ausbildungspflicht beendet. Sie müssen in regelmäßigen Abständen an Weiterbildungen teilnehmen, um über die Entwicklungen in ihrem Bereich auf dem Laufenden zu sein und ihren Patienten weiter eine Behandlung von ausreichender Qualität erteilen zu können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1848/001, S. 10).

In Ermangelung anders lautender Bestimmungen können diese Ausbildungen durch private Ausbildungszentren angeboten werden, selbst alleine oder in Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen.

B.11. Aus all diesen Elementen ergibt sich, dass durch Artikel 11 § 3 Absatz 1 die spezifische Ausbildung in der Psychotherapie den Universitäten und Hochschulen vorbehalten werden kann, ohne gegen den durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung oder gegen das durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung gewährleistete Recht auf die freie Ausübung einer Berufstätigkeit sowie die durch Artikel 24 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit zu verstoßen.

Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6606 ist nicht begründet.

In Bezug auf die Gleichbehandlung der Ärzte, der klinischen Psychologen und der klinischen Heilpädagogen (erster Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 6607 und 6608)

B.12.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6607 und 6608 beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2016.

In einem ersten, aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleiteten Klagegrund bemängeln sie, dass durch diese beiden Bestimmungen einerseits die Ärzte und andererseits die klinischen Psychologen und die klinischen Heilpädagogen auf die gleiche Weise behandelt würden.

Die Einfügung der Wörter «außer den in Artikel 3 § 1 erwähnten Fachkräften» in Artikel 68/1 § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 durch Artikel 9 einerseits und die Einfügung der Wörter «außer den in Artikel 3 § 1 erwähnten Fachkräften» in Artikel 68/2 § 1 desselben Gesetzes vom 10. Mai 2015 durch Artikel 10 andererseits ermöglichten es ohne vernünftige Rechtfertigung, dass die Ärzte die klinische Psychologie und die klinische Heilpädagogik praktizieren dürften und dass die klinischen Psychologen und die klinischen Heilpädagogen die Heilkunde praktizieren dürften. Ebenso könne das Gesetz durch die Einfügung der Wörter «unbeschadet der Ausübung der Heilkunde im Sinne von Artikel 3» vor den Definitionen der klinischen Psychologie und der klinischen Heilpädagogik in den Artikeln 68/1 und 68/2 den Eindruck vermitteln, dass die Ausübung der Psychotherapie durch einen klinischen Heilpädagogen und diejenige der Heilpädagogik durch einen klinischen Psychologen eine gesetzwidrige Ausübung der Heilkunde darstellten.

B.12.2. Da die Kritik der klagenden Parteien sich auf das Vorhandensein der Wörter «außer den in Artikel 3 § 1 erwähnten Fachkräften» in den angefochtenen Artikeln 9 und 10 und der Wörter «unbeschadet der Ausübung der Heilkunde im Sinne von Artikel 3» in denselben Bestimmungen beschränkt, prüft der Gerichtshof den Klagegrund nur in diesem Maße.

B.13. Angesichts dessen, was unter anderem in Bezug auf den ins Auge gefassten fachübergreifenden Ansatz in den in B.2.5 zitierten Vorarbeiten ausdrücklich angeführt wurde, ist erwiesen, dass ein Hausarzt, der nicht über zusätzliches Fachwissen im Bereich der geistigen Gesundheitspflege verfügt, sich auf die Erteilung von Handlungen begrenzen muss, die im

Bereich der Beratung liegen, wobei der Arzt, wenn die Bedürfnisse des Patienten es erfordern, verpflichtet ist, diesen an einen klinischen Psychologen oder einen klinischen Heilpädagogen zu verweisen, was im Übrigen zu dem vom Gesetzgeber gewünschten fachübergreifenden Ansatz beiträgt, wie in B.2.5 erwähnt wurde.

Der Gesetzgeber konnte daher vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Hausärzte aufgrund ihrer Ausbildung ausreichende Kompetenzen im Bereich der geistigen Gesundheitspflege besitzen, um diese Beratung zu gewährleisten oder den Patienten weiter zu verweisen.

Bezüglich der Ausübung der Heilkunde durch die klinischen Psychologen und durch die klinischen Heilpädagogen wird in denselben, in B.2.5 angeführten Vorarbeiten « eindeutig bestätigt », dass die Ausübung der klinischen Psychologie und der klinischen Heilpädagogik keine gesetzwidrige Ausübung der Heilkunde darstellt, wobei diese Präzisierung notwendig geworden ist « angesichts der sehr breiten Definition der zur Heilkunde gehörenden Handlungen ».

Somit hat die angefochtene Bestimmung nicht die Tragweite, die ihr die klagenden Parteien verleihen.

B.14. Vorbehaltlich der Auslegung in B.13 ist der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 6607 und 6608 nicht begründet.

In Bezug auf die Bereiche der Psychotherapie beziehungsweise der klinischen Psychologie (zweiter Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 6607 und 6608)

B.15. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6607 und 6608 beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 11 des vorerwähnten Gesetzes vom 10. Juli 2016, indem sie anführen, dass die Definition der Psychotherapie in dem angefochtenen Gesetz gegen Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 49 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, verstießen. Sie führen an, dass die Ausübung der klinischen Psychologie unter

Verletzung von Artikel 68/1, ohne Inhaber des erforderlichen Diploms zu sein oder ohne davon befreit zu sein, durch Artikel 122 § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 sanktioniert werde. Die Definition der Psychotherapie, deren gesetzwidrige Ausübung nicht strafrechtlich sanktioniert werde, sei jedoch nicht ausreichend präzise, insbesondere bezüglich der Handlungen, die durch den Psychotherapeuten ausgeführt werden dürften, sodass gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen, das durch die im Klagegrund angeführten Bestimmungen gewährleistet werde, verstoßen werde.

Schließlich bemängeln die klagenden Parteien, dass die Unterscheidung infolge der Definition der klinischen Psychologie einerseits und der Psychotherapie andererseits nicht auf einer wissenschaftlichen Erklärung beruhe.

B.16.1. Artikel 122 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 bestimmt:

« § 1. Unbeschadet der Anwendung der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen sowie gegebenenfalls unbeschadet der Anwendung von Disziplinarstrafen

1. wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldbuße von 500 bis zu 5.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft, wer unter Verstoß gegen die Artikel 3 § 1, 4, 6 bis 21, 43, 63, 68/1, 68/2 oder 149 gewohnheitsmäßig eine oder mehrere zur Heilkunde oder zur Arzneikunde gehörende Handlungen verrichtet, entweder ohne Inhaber des erforderlichen Diploms zu sein beziehungsweise ohne gesetzlich davon befreit zu sein oder ohne im Besitz der von der medizinischen Kommission zu erteilenden Beglaubigung zu sein oder ohne im Verzeichnis der Kammer eingetragen zu sein, wenn diese Eintragung erforderlich ist.

[...] ».

Laut Artikel 68/2/1 § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes, wird die Psychotherapie übrigens definiert als « eine Form der Behandlung in der Gesundheitspflege, bei der auf logische und systematische Weise ein kohärentes Ganzes von psychologischen Mitteln (Maßnahmen) angewandt werden, die in einem psychologischen und wissenschaftlichen Bezugsrahmen verankert sind und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit erfordern ».

B.16.2. Aus dem vorerwähnten Artikel 122 ergibt sich, dass das Verhalten, das strafrechtlich auf Seiten der klinischen Psychologen sanktioniert werden könnte, die gewohnheitsmäßige Verrichtung einer oder mehrerer Handlungen ist, die zur Heilkunde oder der Arzneikunde gehören.

Im Übrigen, angenommen, der Vorwurf wäre begründet, könnte das Fehlen einer präzisen Definition der Psychotherapie in dem angefochtenen Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 in dieser Sache nicht gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen verstoßen, da die einzigen Handlungen, die strafrechtlich sanktioniert werden können gemäß dem Wortlaut von Artikel 122 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, zu den beiden anderen Praktiken gehören, nämlich die Heilkunde oder die Arzneikunde.

B.17. Der zweite Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 6607 und 6608 ist unbegründet.

In Bezug auf die Vertretung der Psychotherapeuten im Föderalen Rat für die Berufe der geistigen Gesundheitspflege (dritter Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 6607 und 6608)

B.18.1. Der dritte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 6607 und 6608 ist auf die Nichtigkeitserklärung von Artikel 13 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 ausgerichtet. Die klagenden Parteien führen an, dass die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, da nicht die Anwesenheit der Psychotherapeuten in dem dadurch eingesetzten Föderalen Rat für die Berufe der geistigen Gesundheitspflege gewährleistet werde und dieser damit beauftragt werde, Stellungnahmen in allen Angelegenheiten bezüglich der Ausübung der Psychotherapie abzugeben.

B.18.2. Die klagenden Parteien beantragen nicht die Nichtigkeitserklärung des gesamten Artikels 13, sondern bemängeln nur, dass diese Bestimmung eine Lücke umfasse, die sich aus dem Fehlen einer effektiven Vertretung der Personen, die die Psychotherapie praktizierten, in dessen Paragraph 3 Absätze 1 und 4 ergebe.

Der Gerichtshof prüft den Klagegrund ausschließlich, insofern er auf die Feststellung dieser Lücke in Artikel 13 § 3 Absätze 1 und 4 ausgerichtet ist.

B.19.1. Gemäß Artikel 68/3, der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 in das Gesetz vom 10. Mai 2015 eingefügt wurde, setzt sich der Föderale Rat für die Berufe der geistigen Gesundheitspflege aus drei Berufsgruppen zusammen: 16 klinische Psychologen, 4 klinische Heilpädagogen und 8 Ärzte. In Artikel 68/3 § 3 wird präzisiert, dass jede der

Berufsgruppen eine gleiche Anzahl von Mitgliedern umfasst, die ein akademisches Amt bekleiden, einerseits und von Mitgliedern, die seit mindestens fünf Jahren entweder einen Beruf der geistigen Gesundheitspflege oder die Psychotherapie praktizieren, andererseits. In derselben Bestimmung wird hinzugefügt, dass diese Mitglieder auf einer doppelten Liste durch die repräsentativen Berufsvereinigungen vorgeschlagen werden. Im Übrigen ist in Paragraph 4 derselben Bestimmung vorgesehen, dass Arbeitsgruppen eingerichtet werden können, entweder durch den für Volksgesundheit zuständigen Minister oder durch den Rat selbst, wobei diese Arbeitsgruppen mit ständigen oder zeitweiligen Aufträgen beauftragt werden können.

In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« Innerhalb des Föderalen Rates könnte daher eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, an der Sachverständige teilnehmen könnten und die sich mit den Bedingungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Psychotherapie befassen würden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1848/001, S. 9).

« Zu den Befugnissen des Rates gehört die Erteilung von Stellungnahmen zur Anerkennung und Ausübung der Berufe der geistigen Gesundheitspflege, darunter die klinische Psychologie und die klinische Heilpädagogik, sowie in allen anderen Angelegenheiten der Ausübung der Psychotherapie. Die Ministerin zweifelt nicht daran, dass der Rat zur Ausübung der Psychotherapie durch weitere Akteure der Gesundheitspflege Stellung beziehen wird.

Die Zusammensetzung des Rates spiegelt den Vorschlag der Kategorien von Leistungserbringern in der geistigen Gesundheitspflege wider. Für die Ministerin ist es logisch, dass Arbeitsgruppen eingerichtet werden können. So kann jede Aufgabe ausgeleuchtet werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1848/003, S. 57).

B.19.2. Wie in B.2.1 angeführt wurde, ist die Psychotherapie als Behandlungsform eine Spezialisierung in einem der Aspekte der geistigen Gesundheitspflege. Um ihren Beruf tatsächlich ausüben zu können, nehmen die meisten klinischen Psychologen an einer zusätzlichen Ausbildung teil und erteilen eine spezifische Form der psychotherapeutischen Behandlung, sodass innerhalb der ersten im Rat vertretenen Berufsgruppe, die sechzehn klinische Psychologen umfasst, eine hohe Anzahl davon notwendigerweise die Psychotherapie praktiziert. Die angefochtene Bestimmung betrifft im Übrigen gerade die Vertretung der Psychotherapie in dieser Gruppe, wobei nicht ausgeschlossen wird, dass diese auch in den zwei anderen Berufsgruppen des Föderalen Rates für die Berufe der geistigen Gesundheitspflege vertreten sein kann.

Hieraus ergibt sich, dass die angefochtene Bestimmung innerhalb des Föderalen Rates für die Berufe der geistigen Gesundheitspflege die Vertretung der Personen gewährleistet, die die Psychotherapie praktizieren und in dieser Praxis Erfahrung haben.

Ebenso garantiert sie auch, dass der durch sie eingesetzte Föderale Rat die Praxis der Psychotherapie in den ihm erteilten Auftrag zur Abgabe von Stellungnahmen aufnimmt.

B.20. Der dritte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 6607 und 6608 ist nicht begründet.

In Bezug auf die fachübergreifende Zusammenarbeit, die für die Ausübung der Psychotherapie erforderlich ist (vierter Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 6607 und 6608)

B.21.1. Der vierte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 6607 und 6608 ist auf die Nichtigerklärung von Artikel 68/2/1 § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 in der durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 abgeänderten Fassung ausgerichtet. Die klagenden Parteien führen an, dass die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10, 11, 22, 23 und 27 der Verfassung verstoße, indem dadurch ohne vernünftige Rechtfertigung eine fachübergreifende Zusammenarbeit nur für die Ausübung der Psychotherapie vorgeschrieben werde.

Im Wesentlichen führen sie an, dass der Gesetzgeber die Psychotherapeuten nicht zu einer solchen Zusammenarbeit zwingen könne, ohne das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf den Schutz der Gesundheit zu verletzen, außer wenn der Psychotherapeut dies mit dem Einverständnis des Patienten als notwendig erachte.

B.21.2. Da die gegen Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 geäußerte Kritik sich darauf beschränkt, dass in Artikel 11 § 1 die Wörter « und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit erfordern » vorkommen, prüft der Gerichtshof den Klagegrund ausschließlich, insofern darin die Nichtigerklärung der vorstehenden Wörter bezweckt wird.

Im Übrigen geben die klagenden Parteien in ihrer Klageschrift nicht an, inwiefern gegen die Artikel 26 und 27 der Verfassung verstoßen würde, sodass der Klagegrund nicht zulässig ist, insofern er einen Verstoß gegen diese beiden Bestimmungen betrifft.

B.22. In Verbindung mit dem angeführten Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung läuft der Behandlungsunterschied auf die Annahme hinaus, dass keineswegs erwiesen sei, dass die Psychotherapie, da sie sich auf schwerere Störungen beziehe, was die klagenden Parteien anfechten, mehr als eine andere Fachrichtung der geistigen Gesundheitspflege einen fachübergreifenden Ansatz erfordern würde. Im Gegenteil erfordere die Praxis der Psychotherapie einen Kontext der Vertrautheit und der Vertraulichkeit, was dagegen spreche, dass sie in Anwesenheit von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen ausgeübt werde.

B.23. Unter Berücksichtigung des in B.2.5 Erwähnten konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Ausübung der Praxis der Psychotherapie als besondere Behandlungsform eine fachübergreifende Zusammenarbeit erfordert.

Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, schreibt die angefochtene Bestimmung, die sich darauf beschränkt, die Psychotherapie zu definieren, den Fachkräften dieser Fachrichtung keineswegs eine fachübergreifende Zusammenarbeit vor. In Bezug auf das Recht auf Achtung des Privatlebens des Patienten befreit die angefochtene Bestimmung im Übrigen die Person, die die Psychotherapie praktiziert, nicht von der Verpflichtung, das Einverständnis des Patienten zu erhalten, bevor sie mit anderen Fachkräften über seine Akte diskutiert. In diesem Zusammenhang ist der Psychotherapeut in seiner besonderen Eigenschaft verpflichtet, die Bestimmungen bezüglich des Berufsgeheimnisses und die Rechte des Patienten zu achten.

Schließlich ergibt sich im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, aus der angefochtenen Bestimmung nicht, dass andere Behandlungen, die zur Betreuung der geistigen Gesundheit gehören, nicht auf eine fachübergreifende Zusammenarbeit zurückgreifen könnten und dass diese folglich ausschließlich die Praxis der Psychotherapie betreffen würde.

B.24. Der vierte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 6607 und 6608 ist nicht begründet.

In Bezug auf die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6609)

B.25 Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6609 beantragen die Nichtigkeitserklärung der Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2016. Sie leiten einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 38 und 138 § 1 der Verfassung und gegen Artikel 5 § 1 I und II des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen vom 8. August 1980.

Die klagenden Parteien fechten die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers zur Festlegung der Bedingungen für die Ausübung des Berufs als Psychotherapeut an. Sie führen an, dass seit der sechsten Staatsreform Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 6 des vorstehenden Sondergesetzes es dem Gesetzgeber erlaube, die Zugangsbedingungen nur zu den Gesundheitspflegeberufen festzulegen. Im vorliegenden Fall habe der Gesetzgeber sich diese Befugnis angeeignet, indem er die Psychotherapie als «eine Form der Behandlung in der Gesundheitspflege», um «psychologische Schwierigkeiten, Konflikte und Störungen des Patienten zu beseitigen oder zu lindern», definiert habe.

B.26. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass der Klagegrund nur zulässig sei, insofern er auf die Nichtigkeitserklärung von Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 ausgerichtet sei, da die klagenden Parteien ihre Kritik bezüglich der Nichtzuständigkeit des föderalen Gesetzgebers in Bezug auf Artikel 12 desselben Gesetzes nicht darlegten.

Weder in der Klageschrift noch in dem von den klagenden Parteien eingereichten Erwiderungsschriftsatz werden gegen Artikel 12 besondere oder spezifische Beschwerdegründe vorgebracht, insofern diese Bestimmung unter Verletzung der im Klagegrund angeführten Regeln angenommen worden wäre, weshalb der ungenaue Klagegrund für unzulässig zu erklären ist, insofern er gegen diese Bestimmung gerichtet ist.

B.27.1. Die angefochtene Bestimmung regelt den Zugang zu einem Beruf. Artikel 68/2/1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 - in seiner Gesamtheit betrachtet - bestimmt nämlich die Regelung und die Bedingungen, unter denen Personen eine bestimmte Berufstätigkeit - und zwar die Psychotherapie - ausüben können.

Laut Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die Regionen zuständig für «die Niederlassungsbedingungen, mit Ausnahme der Bedingungen für den Zugang zu Gesundheitspflegeberufen und zu geistigen Berufen im Dienstleistungsbereich».

B.27.2. Selbst wenn, wie der Ministerrat anführt, der Klagegrund sich nicht formell auf Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 6 des vorerwähnten Sondergesetzes bezieht, wird der Verstoß gegen diese Bestimmung in der Darlegung des Klagegrunds angeführt, um die Nichtzuständigkeit des föderalen Gesetzgebers zur Regelung eines Berufes, der nicht zur Behandlung der Gesundheitspflege gehöre, anzuprangern.

Aus Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe *a*) des vorstehenden Sondergesetzes ergibt sich, dass die Föderalbehörde für die Festlegung der Zulassungsbedingungen der Gesundheitspflegeberufe zuständig ist.

Ausgelegt in diesem Sinne ist der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6609 unbegründet.

B.28.1. Bezüglich der Frage, ob die Ausübung der Psychotherapie ein Beruf ist, der zur Gesundheitspflege gehört, und insbesondere, ob dieser Beruf Bestandteil der Ausübung der Heilkunde ist, hat der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 165/2009 vom 20. Oktober 2009 geurteilt:

«Der Begriff ‘Ausübung der Heilkunde’ wurde weder in den vorerwähnten Vorarbeiten, noch im königlichen Erlass Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe erläutert. Aus Artikel 2 § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 3 des vorerwähnten königlichen Erlasses Nr. 78 hat der Hof in den Urteilen Nr. 69/92 vom 12. November 1992 (B.5) und Nr. 83/98 vom 15. Juli 1998 (B.5.11) abgeleitet, dass eine Handlung zur Ausübung der Heilkunde gehört, ‘wenn sie bei einem menschlichen Wesen unter anderem die Untersuchung des Gesundheitszustandes, die Ermittlung von Krankheiten und Gebrechen, die Festlegung der Diagnose oder die Einleitung oder Ausführung einer Behandlung eines körperlichen oder psychischen, tatsächlichen oder vermeintlichen pathologischen Zustandes bezweckt oder so dargestellt wird, dass sie dies bezweckt’.

Die föderale Zuständigkeit für die ‘Ausübung der Heilkunde’ ist daher auf die Festlegung der Handlungen begrenzt, die dieser Beschreibung entsprechen, und auf die Festlegung der Bedingungen - unter anderem die Qualitätsanforderungen -, unter denen Personen diese Handlungen ausführen oder die dazu geeigneten Berufe ausüben dürfen. Die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers kann daher nicht jeden Aspekt der Beziehung zwischen den Patienten,

die gleichzeitig als Pflegebedürftige dargestellt werden können, und den Ausübenden der Gesundheitspflegeberufe umfassen und darf außerdem nicht in derart weitem Sinne verstanden werden, dass die grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinschaften für die Gesundheitspolitik und den Personenbeistand inhaltslos würde. Es würde nicht genügen, eine Handlung, die nicht den Kriterien des vorstehend erläuterten Begriffs 'Ausübung der Heilkunde' entspricht, in den vorerwähnten königlichen Erlass Nr. 78 oder dessen Ausführungserlasse aufzunehmen, damit man zu der Schlussfolgerung gelangen könnte, dass die somit geregelte Angelegenheit Bestandteil der föderalen Zuständigkeit für die Ausübung der Heilkunde wäre ».

B.28.2. Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme Nr. 7855 des Hohen Gesundheitsrates wurde in den Vorarbeiten die in B.16.1 erwähnte Definition der Psychotherapie gerechtfertigt, wobei der Rat in dieser Stellungnahme darauf hinwies, dass die Psychotherapie - als Form der Behandlung in der Gesundheitspflege - « eine Spezialisierung einer bestimmten Anzahl von Gesundheitspflegeberufen ist », wobei in den Vorarbeiten ferner präzisiert wurde, dass die Psychotherapie « eine der Spezialisierungen auf einen der Aspekte der geistigen Gesundheitspflege, nämlich den Bereich der Behandlung » ist. Diese Definition des Berufs des Psychotherapeuten entspricht dem Begriff « Ausübung der Heilkunde », der in B.28.1 erwähnt wurde, wonach die Erstellung der Diagnose oder die Einführung oder Ausführung einer Behandlung eines « körperlichen oder psychischen, tatsächlichen oder vermeintlichen » pathologischen Zustands zu dieser Ausübung gehört. Aus all diesen Elementen ergibt sich, dass im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, der föderale Gesetzgeber befugt ist, die angefochtenen Bestimmungen anzunehmen.

B.29. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6609 ist unbegründet.

In Bezug auf die Personen, die die Psychotherapie praktizieren können (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6609)

B.30. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6609 leiten einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 22 und 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 6 und 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Ohne die - einem rechtmäßigen Ziel entsprechende - Notwendigkeit einer Begleitung der Psychotherapie anzufechten, bemängeln die klagenden Parteien, dass die Artikel 10 und 11 des

angefochtenen Gesetzes schließlich nicht die Ausübung der Psychotherapie durch andere Personen als Ärzte, klinische Heilpädagogen oder klinische Psychologen erlaubten. Eine solche Maßnahme sei offensichtlich unverhältnismäßig und verletze überdies einerseits das Recht der Personen aus dem Bereich der Humanwissenschaften, eine frei gewählte Tätigkeit auszuüben, und andererseits ihre Freiheit des künstlerischen und kulturellen Ausdrucks, indem sie diese daran hindere, an einem kreativen Prozess im Bereich der Humanwissenschaften teilzunehmen.

B.31. Weder in der Klageschrift, noch im Erwidierungsschriftsatz der klagenden Parteien wird ein besonderer oder spezifischer Beschwerdegrund gegen Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes angeführt, sodass der Klagegrund unzulässig ist, insofern er gegen diese Bestimmung gerichtet ist.

B.32.1. Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen, und Absatz 3 Nrn. 1 und 5 legt unter den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten « das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen » und « das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung » fest. Diese Bestimmungen präzisieren nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, so dass es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, sie gemäß Artikel 23 Absatz 2 « unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen » zu garantieren. Der zuständige Gesetzgeber kann dabei Beschränkungen dieser Rechte vorsehen. Diese Beschränkungen wären nur dann verfassungswidrig, wenn der Gesetzgeber sie ohne jede Notwendigkeit einführen würde oder wenn diese Beschränkungen Folgen nach sich ziehen würden, die in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stünden.

B.32.2. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 23 der Verfassung geht jedoch hervor, dass der Verfassungsgeber die Handels- und Gewerbefreiheit oder die Unternehmensfreiheit nicht in den Begriffen « Recht auf Arbeit » und « freie Wahl der Berufstätigkeit » verankern wollte (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-2/3°, S. 15; Nr. 100-2/4°, SS. 93 bis 99; Nr. 100-2/9°, SS. 3 bis 10). Das gleiche Konzept geht auch aus dem Einreichen verschiedener Vorschläge zur « Revision von Artikel 23 Absatz 3 der Verfassung zwecks Ergänzung um eine Nr. 6 zur Wahrung der Handels- und Gewerbefreiheit » hervor (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1930/1; Senat, Sondersitzungsperiode 2010, Nr. 5-19/1; Kammer, 2014-2015, DOC 54-0581/001).

B.32.3. Es obliegt zwar dem zuständigen Gesetzgeber, die Bedingungen für die Ausübung des Rechtes auf Arbeit und des Rechtes auf gerechte Arbeitsbedingungen zu präzisieren, doch er darf nicht ohne Notwendigkeit Einschränkungen in Bezug auf gewisse Kategorien von Personen einführen, und ebenfalls keine Einschränkungen auferlegen, deren Auswirkungen gegenüber dem angestrebten Ziel unverhältnismäßig wären.

Angesichts des in B.2.1 angeführten Ziels im Bereich der Qualität und des Schutzes hat der Gesetzgeber dadurch, dass er das Praktizieren der Psychotherapie Personen vorbehalten hat, die auf dem Gebiet der Gesundheitspflege spezialisiert sind, und schließlich den Ärzten, den klinischen Heilpädagogen und den klinischen Psychologen, die eine spezifische Ausbildung in der Psychotherapie absolviert haben, eine vernünftig gerechtfertigte Maßnahme ergriffen.

Somit hat der Gesetzgeber Missbräuche und Entgleisungen in der Praxis bekämpfen wollen, die vor der Annahme des angefochtenen Gesetzes bestanden.

B.33.1. Die klagenden Parteien bemängeln ferner, dass die angefochtene Bestimmung, die die aus Humanwissenschaften hervorgegangenen Profile von der Praxis der Psychotherapie ausschließt, das Recht verletze, an einem kreativen Prozess teilzunehmen und Vorteile daraus zu entnehmen, und auf diese Weise ihre kulturelle Entfaltung beeinträchtige.

B.33.2. Die klagenden Parteien weisen nicht nach, inwiefern die angefochtene Bestimmung, durch die der Zugang zum Beruf geregelt wird, das Recht eines jeden, am kulturellen Leben teilzunehmen, das durch Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gewährleistet werde, verletze.

Überdies hindert die angefochtene Bestimmung die Fachkräfte, die aus Profilen der Humanwissenschaften hervorgegangen sind, nicht daran, mit den anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ein eigenes Kulturleben zu haben.

B.34. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6609 ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen vorbehaltlich der in B.13 erwähnten Auslegung zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 1. März 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels